



LANDESAMTSBLATT FÜR DAS BURGENLAND

89. Jahrgang

Ausgegeben und versendet am 18. Oktober 2019

41. Stück

301.	Stellenausschreibung der Gruppenleitung der Gruppe 1 beim Amt der Burgenländischen Landesregierung.....	603
302.	Stellenausschreibung der Gruppenleitung der Gruppe 2 beim Amt der Burgenländischen Landesregierung.....	605
303.	Stellenausschreibung der Gruppenleitung der Gruppe 3 beim Amt der Burgenländischen Landesregierung.....	607
304.	Stellenausschreibung der Gruppenleitung der Gruppe 4 beim Amt der Burgenländischen Landesregierung.....	609
305.	Stellenausschreibung der Leitung der Stabsabteilung Informationstechnologie beim Amt der Burgenländischen Landesregierung.....	611
306.	Stellenausschreibung der Leitung der Stabsabteilung Protokoll und Zentrale Dienste beim Amt der Burgenländischen Landesregierung.....	612
307.	Aktionsrichtlinie ¹ Qualitätsinitiative 4.0 - 2020 für gewerbliche Beherbergungsbetriebe und Privatzimmervermieter (De-minimis-Förderung).....	614
308.	Richtlinie zur Förderung für die gleichzeitige Errichtung einer Photovoltaikanlage in Kombination mit einer Wärmepumpe.....	619
309.	Richtlinien der Burgenländischen Landesregierung über die Vergabe von Stipendien für Studierende der Danube Private University (DPU) des konsekutiven Bachelor- (B.Sc.) und Masterstudienganges (Dr. med. univ.) Humanmedizin zur Verbesserung der medizinischen Versorgung im Land Burgenland.....	624
310.	Richtlinien zur Gewährung eines Heizkostenzuschusses 2019/2020.....	627
311.	Verlautbarung der Betriebszeiten und Bereitschaftsdienst der öffentlichen Apotheken im Bezirk Güssing.....	628
312.	Stellenausschreibung für die Stelle einer Amtsleiterin oder eines Amtsleiters des Gemeindeamtes der Gemeinde Draßburg.....	631
313.	Stellenausschreibung für eine/n Sachbearbeiter/in im Bereich Technik im Krankenhaus Oberwart.....	632
314.	Stellenausschreibung für Biomedizinische/r Analytiker/in am Institut für klinische Pathologie und Molekularpathologie - Mikrobiologie.....	633

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Zahl: A1/A.17239-10000-2-2019

301. Stellenausschreibung der Gruppenleitung der Gruppe 1 beim Amt der Burgenländischen Landesregierung

Gemeinsam die öffentliche Verwaltung verstärken

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung beschäftigt über 1.900 Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer an mehreren Standorten im Burgenland. Sie können mit Ihrer Mitarbeit dazu beitragen, das Land Burgenland erfolgreich zu gestalten.

Gruppenleitung der Gruppe 1

Eisenstadt - Vollzeit

Ihr Aufgabenfeld

- Sie leiten die Geschäftsbereiche der Gruppe 1 des Amtes der Burgenländischen Landesregierung mit den Stabsabteilungen Recht, Informationstechnologie, Protokoll und Zentrale Dienste und Öffentlichkeitsarbeit. Die Geschäfte der Stabsabteilungen sind in der [Geschäftseinteilung](#) des Amtes der Burgenländischen Landesregierung dargestellt (LGBl. Nr. 66/2019).
- Sie üben die fachliche Koordination der den Abteilungen zugewiesenen Geschäfte innerhalb der Gruppe aus und unterstützen den Landesamtsdirektor bei der Besorgung der Angelegenheiten des inneren Dienstes im Bereich der Gruppe.
- Sie verantworten die strategische Ausrichtung Ihrer Gruppe und entwickeln diese gemeinsam mit Ihrem Team.

Ihre Qualifikation

- Sie haben ein rechtswissenschaftliches Diplom- oder Masterstudium oder ein Masterstudium Wirtschaftsrecht abgeschlossen.
- Sie haben eine für den rechtskundigen Verwaltungsdienst vorgesehene Dienstprüfung oder eine sonst anerkannte staatliche Prüfung (z.B. Rechtsanwaltsprüfung) abgelegt oder verfügen über Führungserfahrung in einer vergleichbaren Organisationseinheit im öffentlichen Bereich.
- Sie punkten mit umfassenden Kenntnissen und Erfahrungen auf dem Gebiet bzw. auf Teilgebieten des oben angeführten Aufgabenbereiches.
- Sie zeichnen sich durch einen modernen Führungsstil aus und haben nachweisbare Erfahrung in MitarbeiterInnenführung.
- Sie verfügen über Belastbarkeit auch in außergewöhnlichen Situationen (Krisenmanagement).
- Sie haben ein starkes Durchsetzungsvermögen, sind entscheidungsfreudig und initiativ.
- Sie haben Erfahrung in der Begleitung von Veränderungsprozessen.

Ihre Entlohnung

Die Entlohnung dieser Funktion beträgt mindestens € 7.320,-- brutto.

Ihre Bewerbung

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns auf Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen! Die Bewerbungsgesuche haben einen Lebenslauf mit aktuellem Foto, die notwendigen Unterlagen in Kopie sowie die Gründe zu enthalten, die die Bewerberin oder den Bewerber für die Ausübung der ausgeschriebenen Funktion als geeignet erscheinen lassen.

Sie können Ihre Bewerbung mittels Bewerbungsbogen (e-government.bgld.gv.at) an uns übermitteln. Diese liegen auf allen Bezirkshauptmannschaften, den Magistraten sowie bei allen Gemeindeämtern des Burgenlands auf. Auf der Website e-government.bgld.gv.at stehen Bewerbungsbögen zum Download bereit.

Die Bewerbung können Sie

- mittels [Online-Formular](#)
- per Post oder
- persönlich

an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Europaplatz 1, Einlaufstelle (Landhaus Neu), 7000 Eisenstadt, übermitteln. Unvollständig bzw. verspätet eingelangte Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Bewerbungsfrist

Die Bewerbungen sind unter Beilage sämtlicher Unterlagen innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung im Landesamtsblatt einzubringen. Maßgebend ist das Datum des Einlangens der Bewerbung (Datum des Eingangsstempels). Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, der der Herausgabe und Versendung des

die Ausschreibung enthaltenden Landesamtsblattes für das Burgenland folgt.

Ihre Ansprechperson

Gabriela Teibl, Abteilung 1

E-Mail: post.a1@bgld.gv.at

Tel.: 057-600 2753

Weitere Informationen

Als Bewerberin bzw. Bewerber müssen Sie die allgemeinen Voraussetzungen gem. § 4 Abs. 1 Bgld. LVBG erfüllen. Diese Planstelle wird im Sinne des § 12 Objektivierungsgesetz, LGBl. Nr. 56/1988 idgF, ausgeschrieben. Aufnahmen in den Burgenländischen Landesdienst erfolgen in ein Vertragsbedienstetenverhältnis. Im Sinne des Gleichstellungsprogramms des Landes Burgenland wird besonders die Bewerbung von Frauen begrüßt (Gleichbehandlungsgesetz).

Die Bestellung soll mit Wirksamkeit vom 1. Januar 2020 befristet auf fünf Jahre erfolgen.

Die Stellenausschreibung ist im Internet unter <https://www.burgenland.at/buerger-service/bekanntmachungen/stellenausschreibungen/> veröffentlicht.

Für die Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Mag. Doskozil

Zahl: A1/A.17240-10000-2-2019

302. Stellenausschreibung der Gruppenleitung der Gruppe 2 beim Amt der Burgenländischen Landesregierung

Gemeinsam die öffentliche Verwaltung verstärken

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung beschäftigt über 1.900 Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer an mehreren Standorten im Burgenland. Sie können mit Ihrer Mitarbeit dazu beitragen, das Land Burgenland erfolgreich zu gestalten.

Gruppenleitung der Gruppe 2

Eisenstadt - Vollzeit

Ihr Aufgabenfeld

- Sie leiten die Geschäftsbereiche der Gruppe 2 des Amtes der Burgenländischen Landesregierung mit den Abteilungen 1 - Personal und 3 - Finanzen. Die Geschäfte der Abteilungen sind in der [Geschäftseinteilung](#) des Amtes der Burgenländischen Landesregierung dargestellt (LGBl. Nr. 66/2019).
- Sie üben die fachliche Koordination der den Abteilungen zugewiesenen Geschäfte innerhalb der Gruppe aus und unterstützen den Landesamtsdirektor bei der Besorgung der Angelegenheiten des inneren Dienstes im Bereich der Gruppe.
- Sie verantworten die strategische Ausrichtung Ihrer Gruppe und entwickeln diese gemeinsam mit Ihrem Team.

Ihre Qualifikation

- Sie haben ein rechtswissenschaftliches oder wirtschaftswissenschaftliches Diplom- oder Masterstudium abgeschlossen.
- Sie haben eine für den rechtskundigen oder wirtschaftswissenschaftlichen Verwaltungsdienst vorgesehene Dienstprüfung oder eine sonst anerkannte staatliche Prüfung (z.B. Rechtsanwaltsprüfung) abgelegt oder verfügen über Führungserfahrung in einer vergleichbaren Organisationseinheit im öffentlichen Bereich.
- Sie punkten mit umfassenden Kenntnissen und Erfahrungen auf dem Gebiet bzw. auf Teilgebieten des oben angeführten Aufgabenbereiches.
- Sie zeichnen sich durch einen modernen Führungsstil aus und haben nachweisbare Erfahrung in MitarbeiterInnenführung.
- Sie verfügen über Belastbarkeit auch in außergewöhnlichen Situationen (Krisenmanagement).
- Sie haben ein starkes Durchsetzungsvermögen, sind entscheidungsfreudig und initiativ.
- Sie haben Erfahrung in der Begleitung von Veränderungsprozessen.

Ihre Entlohnung

Die Entlohnung dieser Funktion beträgt mindestens € 7.320,-- brutto.

Ihre Bewerbung

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns auf Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen! Die Bewerbungsgesuche haben einen Lebenslauf mit aktuellem Foto, die notwendigen Unterlagen in Kopie sowie die Gründe zu enthalten, die die Bewerberin oder den Bewerber für die Ausübung der ausgeschriebenen Funktion als geeignet erscheinen lassen.

Sie können Ihre Bewerbung mittels Bewerbungsbogen (e-government.bgld.gv.at) an uns übermitteln. Diese liegen auf allen Bezirkshauptmannschaften, den Magistraten sowie bei allen Gemeindeämtern des Burgenlands auf. Auf der Website e-government.bgld.gv.at stehen Bewerbungsbögen zum Download bereit.

Die Bewerbung können Sie

- mittels [Online-Formular](#)
- per Post oder
- persönlich

an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Europaplatz 1, Einlaufstelle (Landhaus Neu), 7000 Eisenstadt, übermitteln. Unvollständig bzw. verspätet eingelangte Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Bewerbungsfrist

Die Bewerbungen sind unter Beilage sämtlicher Unterlagen innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung im Landesamtsblatt einzubringen. Maßgebend ist das Datum des Einlangens der Bewerbung (Datum des Eingangsstempels). Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, der der Herausgabe und Versendung des die Ausschreibung enthaltenden Landesamtsblattes für das Burgenland folgt.

Ihre Ansprechperson

Gabriela Teibl, Abteilung 1

E-Mail: post.a1@bgld.gv.at

Tel.: 057-600 2753

Weitere Informationen

Als Bewerberin bzw. Bewerber müssen Sie die allgemeinen Voraussetzungen gem. § 4 Abs. 1 Bgld. LVBG erfüllen. Diese Planstelle wird im Sinne des § 12 Objektivierungsgesetz, LGBl. Nr. 56/1988 idgF, ausgeschrieben. Aufnahmen in den Burgenländischen Landesdienst erfolgen in ein Vertragsbedienstetenverhältnis. Im Sinne des Gleichstellungsprogramms des Landes Burgenland wird besonders die Bewerbung von Frauen begrüßt (Gleichbehandlungsgesetz).

Die Bestellung soll mit Wirksamkeit vom 1. Januar 2020 befristet auf fünf Jahre erfolgen.

Die Stellenausschreibung ist im Internet unter <https://www.burgenland.at/buerger-service/bekanntmachungen/stellenausschreibungen/> veröffentlicht.

Für die Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Mag. Doskozil

Zahl: A1/A.17241-10000-2-2019

303. Stellenausschreibung der Gruppenleitung der Gruppe 3 beim Amt der Burgenländischen Landesregierung

Gemeinsam die öffentliche Verwaltung verstärken

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung beschäftigt über 1.900 Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer an mehreren Standorten im Burgenland. Sie können mit Ihrer Mitarbeit dazu beitragen, das Land Burgenland erfolgreich zu gestalten.

Gruppenleitung der Gruppe 3

Eisenstadt - Vollzeit

Ihr Aufgabenfeld

- Sie leiten die Geschäftsbereiche der Gruppe 3 des Amtes der Burgenländischen Landesregierung mit den Abteilungen 2 - Landesplanung, Sicherheit, Gemeinden und Wirtschaft, 6 - Soziales und Gesundheit und 7 - Bildung, Kultur und Gesellschaft. Die Geschäfte der Abteilungen sind in der [Geschäftseinteilung](#) des Amtes der Burgenländischen Landesregierung dargestellt (LGBl. Nr. 66/2019).
- Sie üben die fachliche Koordination der den Abteilungen zugewiesenen Geschäfte innerhalb der Gruppe aus und unterstützen den Landesamtsdirektor bei der Besorgung der Angelegenheiten des inneren Dienstes im Bereich der Gruppe.
- Sie verantworten die strategische Ausrichtung Ihrer Gruppe und entwickeln diese gemeinsam mit Ihrem Team.

Ihre Qualifikation

- Sie haben ein rechtswissenschaftliches Diplom- oder Masterstudium oder ein Masterstudium Wirtschaftsrecht abgeschlossen.
- Sie haben eine für den rechtskundigen Verwaltungsdienst vorgesehene Dienstprüfung oder eine sonst anerkannte staatliche Prüfung (z.B. Rechtsanwaltsprüfung) abgelegt oder verfügen über Führungserfahrung in einer vergleichbaren Organisationseinheit im öffentlichen Bereich.

- Sie punkten mit umfassenden Kenntnissen und Erfahrungen auf dem Gebiet bzw. auf Teilgebieten des oben angeführten Aufgabenbereiches.
- Sie zeichnen sich durch einen modernen Führungsstil aus und haben nachweisbare Erfahrung in MitarbeiterInnenführung.
- Sie verfügen über Belastbarkeit auch in außergewöhnlichen Situationen (Krisenmanagement).
- Sie haben ein starkes Durchsetzungsvermögen, sind entscheidungsfreudig und initiativ.
- Sie haben Erfahrung in der Begleitung von Veränderungsprozessen.

Ihre Entlohnung

Die Entlohnung dieser Funktion beträgt mindestens € 7.320,-- brutto.

Ihre Bewerbung

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns auf Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen! Die Bewerbungsgesuche haben einen Lebenslauf mit aktuellem Foto, die notwendigen Unterlagen in Kopie sowie die Gründe zu enthalten, die die Bewerberin oder den Bewerber für die Ausübung der ausgeschriebenen Funktion als geeignet erscheinen lassen.

Sie können Ihre Bewerbung mittels Bewerbungsbogen (e-government.bglgld.gv.at) an uns übermitteln. Diese liegen auf allen Bezirkshauptmannschaften, den Magistraten sowie bei allen Gemeindeämtern des Burgenlands auf. Auf der Website e-government.bglgld.gv.at stehen Bewerbungsbögen zum Download bereit.

Die Bewerbung können Sie

- mittels [Online-Formular](#)
- per Post oder
- persönlich

an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Europaplatz 1, Einlaufstelle (Landhaus Neu), 7000 Eisenstadt, übermitteln. Unvollständig bzw. verspätet eingelangte Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Bewerbungsfrist

Die Bewerbungen sind unter Beilage sämtlicher Unterlagen innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung im Landesamtsblatt einzubringen. Maßgebend ist das Datum des Einlangens der Bewerbung (Datum des Eingangsstempels). Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, der der Herausgabe und Versendung des die Ausschreibung enthaltenden Landesamtsblattes für das Burgenland folgt.

Ihre Ansprechperson

Gabriela Teibl, Abteilung 1

E-Mail: post.a1@bglgld.gv.at

Tel.: 057-600 2753

Weitere Informationen

Als Bewerberin bzw. Bewerber müssen Sie die allgemeinen Voraussetzungen gem. § 4 Abs. 1 Bgld. LVBG erfüllen. Diese Planstelle wird im Sinne des § 12 Objektivierungsgesetz, LGBl. Nr. 56/1988 idgF, ausgeschrieben. Aufnahmen in den Burgenländischen Landesdienst erfolgen in ein Vertragsbedienstetenverhältnis. Im Sinne des Gleichstellungsprogramms des Landes Burgenland wird besonders die Bewerbung von Frauen begrüßt (Gleichbehandlungsgesetz).

Die Bestellung soll mit Wirksamkeit vom 1. Januar 2020 befristet auf fünf Jahre erfolgen.

Die Stellenausschreibung ist im Internet unter <https://www.burgenland.at/buerger-service/bekanntmachungen/stellenausschreibungen/> veröffentlicht.

Für die Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Mag. Doskozil

Zahl: A1/A. 17242-10000-2-2019

304. Stellenausschreibung der Gruppenleitung der Gruppe 4 beim Amt der Burgenländischen Landesregierung

Gemeinsam die öffentliche Verwaltung verstärken

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung beschäftigt über 1.900 Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer an mehreren Standorten im Burgenland. Sie können mit Ihrer Mitarbeit dazu beitragen, das Land Burgenland erfolgreich zu gestalten.

Gruppenleitung der Gruppe 4

Eisenstadt - Vollzeit

Ihr Aufgabenfeld

- Sie leiten die Geschäftsbereiche der Gruppe 4 des Amtes der Burgenländischen Landesregierung mit den Abteilungen 4 - Ländliche Entwicklung, Agrarwesen und Naturschutz und 5 - Baudirektion. Die Geschäfte der Abteilungen sind in der [Geschäftseinteilung](#) des Amtes der Burgenländischen Landesregierung dargestellt (LGBl. Nr. 66/2019).
- Sie üben die fachliche Koordination der den Abteilungen zugewiesenen Geschäfte innerhalb der Gruppe aus und unterstützen den Landesamtsdirektor bei der Besorgung der Angelegenheiten des inneren Dienstes im Bereich der Gruppe.
- Sie verantworten die strategische Ausrichtung Ihrer Gruppe und entwickeln diese gemeinsam mit Ihrem Team.

Ihre Qualifikation

- Sie haben ein rechtswissenschaftliches, technisches oder wirtschaftswissenschaftliches Diplom- oder Masterstudium abgeschlossen.
- Sie haben eine für den rechtskundigen, höheren technischen oder wirtschaftswissenschaftlichen Verwaltungsdienst vorgesehene Dienstprüfung oder eine sonst anerkannte staatliche Prüfung (z.B. Rechtsanwaltsprüfung, Ziviltechnikerprüfung) abgelegt oder verfügen über Führungserfahrung in einer vergleichbaren Organisationseinheit im öffentlichen Bereich.
- Sie punkten mit umfassenden Kenntnissen und Erfahrungen auf dem Gebiet bzw. auf Teilgebieten des oben angeführten Aufgabenbereiches.
- Sie zeichnen sich durch einen modernen Führungsstil aus und haben nachweisbare Erfahrung in MitarbeiterInnenführung.
- Sie verfügen über Belastbarkeit auch in außergewöhnlichen Situationen (Krisenmanagement).
- Sie haben ein starkes Durchsetzungsvermögen, sind entscheidungsfreudig und initiativ.
- Sie haben Erfahrung in der Begleitung von Veränderungsprozessen.

Ihre Entlohnung

Die Entlohnung dieser Funktion beträgt mindestens € 7.320,-- brutto.

Ihre Bewerbung

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns auf Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen! Die Bewerbungsgesuche haben einen Lebenslauf mit aktuellem Foto, die notwendigen Unterlagen in Kopie sowie die Gründe zu enthalten, die die Bewerberin oder den Bewerber für die Ausübung der ausgeschriebenen Funktion als geeignet erscheinen lassen.

Sie können Ihre Bewerbung mittels Bewerbungsbogen (e-government.bgld.gv.at) an uns übermitteln. Diese liegen auf allen Bezirkshauptmannschaften, den Magistraten sowie bei allen Gemeindeämtern des Burgenlands auf. Auf der Website e-government.bgld.gv.at stehen Bewerbungsbögen zum Download bereit.

Die Bewerbung können Sie

- mittels [Online-Formular](#)
- per Post oder
- persönlich

an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Europaplatz 1, Einlaufstelle (Landhaus Neu), 7000 Eisenstadt, übermitteln. Unvollständig bzw. verspätet eingelangte Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Bewerbungsfrist

Die Bewerbungen sind unter Beilage sämtlicher Unterlagen innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung im Landesamtsblatt einzubringen. Maßgebend ist das Datum des Einlangens der Bewerbung (Datum des Eingangsstempels). Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, der der Herausgabe und Versendung des die Ausschreibung enthaltenden Landesamtsblattes für das Burgenland folgt.

Ihre Ansprechperson

Gabriela Teibl, Abteilung 1

E-Mail: post.a1@bgld.gv.at

Tel.: 057-600 2753

Weitere Informationen

Als Bewerberin bzw. Bewerber müssen Sie die allgemeinen Voraussetzungen gem. § 4 Abs. 1 Bgld. LVBG erfüllen. Diese Planstelle wird im Sinne des § 12 Objektivierungsgesetz, LGBl. Nr. 56/1988 idgF, ausgeschrieben. Aufnahmen in den Burgenländischen Landesdienst erfolgen in ein Vertragsbedienstetenverhältnis. Im Sinne des Gleichstellungsprogramms des Landes Burgenland wird besonders die Bewerbung von Frauen begrüßt (Gleichbehandlungsgesetz).

Die Bestellung soll mit Wirksamkeit vom 1. Januar 2020 befristet auf fünf Jahre erfolgen.

Die Stellenausschreibung ist im Internet unter <https://www.burgenland.at/buerger-service/bekanntmachungen/stellenausschreibungen/> veröffentlicht.

Für die Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Mag. Doskozil

305. Stellenausschreibung der Leitung der Stabsabteilung Informationstechnologie beim Amt der Burgenländischen Landesregierung

Gemeinsam die öffentliche Verwaltung verstärken

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung beschäftigt über 1.900 Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer an mehreren Standorten im Burgenland. Sie können mit Ihrer Mitarbeit dazu beitragen, das Land Burgenland erfolgreich zu gestalten.

Leitung der Stabsabteilung Informationstechnologie

Eisenstadt - Vollzeit

Ihr Aufgabenfeld

- Sie leiten die Geschäftsbereiche der Stabsabteilung Informationstechnologie des Amtes der Burgenländischen Landesregierung. Die Geschäfte dieser Abteilung sind in der [Geschäftseinteilung](#) des Amtes der Burgenländischen Landesregierung dargestellt (LGBl. Nr. 66/2019).
- Sie verantworten die strategische und operative MitarbeiterInnenführung, MitarbeiterInnenmotivation und MitarbeiterInnenentwicklung in Ihrer Organisationseinheit.

Ihre Qualifikation

- Sie haben ein technisches Diplom- oder Masterstudium oder ein Diplom- oder Masterstudium für Wirtschaftsinformatik abgeschlossen.
- Sie haben eine für den höheren technischen Verwaltungsdienst vorgesehene Dienstprüfung oder eine sonst anerkannte staatliche Prüfung (z.B. Ziviltechniker-prüfung) abgelegt oder verfügen über Führungserfahrung in einer vergleichbaren Organisationseinheit im öffentlichen Bereich.
- Sie punkten mit umfassenden Kenntnissen und Erfahrungen auf dem Gebiet bzw. auf Teilgebieten des oben angeführten Aufgabenbereiches.
- Sie zeichnen sich durch einen modernen Führungsstil aus und haben nachweisbare Erfahrung in der MitarbeiterInnenführung.
- Sie verfügen über Belastbarkeit auch in außergewöhnlichen Situationen (Krisenmanagement).
- Sie haben ein starkes Durchsetzungsvermögen, sind entscheidungsfreudig und initiativ.
- Sie verfügen über sehr gute Englischkenntnisse.

Ihre Entlohnung

Die Entlohnung dieser Funktion beträgt mindestens € 6.843,-- brutto.

Ihre Bewerbung

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns auf Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen! Die Bewerbungsgesuche haben einen Lebenslauf mit aktuellem Foto, die notwendigen Unterlagen in Kopie sowie die Gründe zu enthalten, die die Bewerberin oder den Bewerber für die Ausübung der ausgeschriebenen Funktion als geeignet erscheinen lassen.

Sie können Ihre Bewerbung mittels Bewerbungsbogen (e-government.bgld.gv.at) an uns übermitteln. Diese liegen auf allen Bezirkshauptmannschaften, den Magistraten sowie bei allen Gemeindeämtern des Burgenlands auf. Auf der Website e-government.bgld.gv.at stehen Bewerbungsbögen zum Download bereit.

Die Bewerbung können Sie

- mittels [Online-Formular](#)

- per Post oder
- persönlich

an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Europaplatz 1, Einlaufstelle (Landhaus Neu), 7000 Eisenstadt, übermitteln. Unvollständig bzw. verspätet eingelangte Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Bewerbungsfrist

Die Bewerbungen sind unter Beilage sämtlicher Unterlagen innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung im Landesamtsblatt einzubringen. Maßgebend ist das Datum des Einlangens der Bewerbung (Datum des Eingangsstempels). Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, der der Herausgabe und Versendung des die Ausschreibung enthaltenden Landesamtsblattes für das Burgenland folgt.

Ihre Ansprechperson

Gabriela Teibl, Abteilung 1

E-Mail: post.a1@bgld.gv.at

Tel.: 057-600 2753

Weitere Informationen

Als Bewerberin bzw. Bewerber müssen Sie die allgemeinen Voraussetzungen gem. § 4 Abs. 1 Bgld. LVBG erfüllen. Diese Planstelle wird gemäß § 12 Objektivierungs-gesetz, LGBl. Nr. 56/1988 idgF, ausgeschrieben. Aufnahmen in den Burgenländischen Landesdienst erfolgen in ein Vertragsbedienstetenverhältnis. Im Sinne des Gleichstellungsprogramms des Landes Burgenland wird besonders die Bewerbung von Frauen begrüßt (Gleichbehandlungsgesetz).

Die Bestellung soll mit Wirksamkeit vom 1. Januar 2020 befristet auf fünf Jahre erfolgen.

Die Stellenausschreibung ist im Internet unter <https://www.burgenland.at/buerger-service/bekanntmachungen/stellenausschreibungen/> veröffentlicht.

Für die Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Mag. Doskozil

Zahl: A1/A.17239-10002-2-2019

306. Stellenausschreibung der Leitung der Stabsabteilung Protokoll und Zentrale Dienste beim Amt der Burgenländischen Landesregierung

Gemeinsam die öffentliche Verwaltung verstärken

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung beschäftigt über 1.900 Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer an mehreren Standorten im Burgenland. Sie können mit Ihrer Mitarbeit dazu beitragen, das Land Burgenland erfolgreich zu gestalten.

Leitung der Stabsabteilung Protokoll und Zentrale Dienste

Eisenstadt - Vollzeit

Ihr Aufgabenfeld

- Sie leiten die Geschäftsbereiche der Stabsabteilung Protokoll und Zentrale Dienste des Amtes der Burgenländischen Landesregierung. Die Geschäfte dieser Abteilung sind in der [Geschäftseinteilung](#) des Amtes der Burgenländischen Landesregierung dargestellt (LGBl. Nr. 66/2019).
- Sie verantworten die strategische und operative MitarbeiterInnenführung, MitarbeiterInnenmotivation und MitarbeiterInnenentwicklung in Ihrer Organisations-einheit.

Ihre Qualifikation

- Sie haben ein wirtschaftswissenschaftliches Diplom- oder Masterstudium abgeschlossen oder eine Reifeprüfung an einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden höheren Schule abgelegt, wobei sie in diesem Fall eine mehrjährige Berufserfahrung im öffentlichen Dienst aufweisen müssen.
- Sie haben eine für den wirtschaftswissenschaftlichen oder gehobenen Verwaltungsdienst vorgesehene Dienstprüfung oder eine sonst anerkannte staatliche Prüfung abgelegt oder verfügen über Führungserfahrung in einer vergleichbaren Organisationseinheit im öffentlichen Bereich.
- Sie punkten mit umfassenden Kenntnissen und Erfahrungen auf dem Gebiet bzw. Teilgebieten des oben angeführten Aufgabenbereiches, insbesondere im Bereich des protokollarischen Dienstes sowie des Fuhrparks- und Gebäudemanagements.
- Sie zeichnen sich durch einen modernen Führungsstil aus und haben nachweisbare Erfahrung in der MitarbeiterInnenführung.
- Sie verfügen über Belastbarkeit auch in außergewöhnlichen Situationen (Krisenmanagement).
- Sie haben ein starkes Durchsetzungsvermögen, sind entscheidungsfreudig und initiativ.

Ihre Entlohnung

Die Entlohnung dieser Funktion beträgt mindestens € 6.843,-- brutto.

Ihre Bewerbung

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns auf Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen! Die Bewerbungsgesuche haben einen Lebenslauf mit aktuellem Foto, die notwendigen Unterlagen in Kopie sowie die Gründe zu enthalten, die die Bewerberin oder den Bewerber für die Ausübung der ausgeschriebenen Funktion als geeignet erscheinen lassen.

Sie können Ihre Bewerbung mittels Bewerbungsbogen (e-government.bglld.gv.at) an uns übermitteln. Diese liegen auf allen Bezirkshauptmannschaften, den Magistraten sowie bei allen Gemeindeämtern des Burgenlands auf. Auf der Website e-government.bglld.gv.at stehen Bewerbungsbögen zum Download bereit.

Die Bewerbung können Sie

- mittels [Online-Formular](#)
- per Post oder
- persönlich

an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Europaplatz 1, Einlaufstelle (Landhaus Neu), 7000 Eisenstadt, übermitteln. Unvollständig bzw. verspätet eingelangte Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Bewerbungsfrist

Die Bewerbungen sind unter Beilage sämtlicher Unterlagen innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung im Landesamtsblatt einzubringen. Maßgebend ist das Datum des Einlangens der Bewerbung (Datum des Eingangsstempels). Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, der der Herausgabe und Versendung des die Ausschreibung enthaltenden Landesamtsblattes für das Burgenland folgt.

Ihre Ansprechperson

Gabriela Teibl, Abteilung 1

E-Mail: post.a1@bgld.gv.at

Tel.: 057-600 2753

Weitere Informationen

Als Bewerberin bzw. Bewerber müssen Sie die allgemeinen Voraussetzungen gem. § 4 Abs. 1 Bgld. LVBG erfüllen. Diese Planstelle wird gemäß § 12 Objektivierungs-gesetz, LGBl. Nr. 56/1988 idgF, ausgeschrieben. Aufnahmen in den Burgenländischen Landesdienst erfolgen in ein Vertragsbedienstetenverhältnis. Im Sinne des Gleichstellungsprogramms des Landes Burgenland wird besonders die Bewerbung von Frauen begrüßt (Gleichbehandlungsgesetz).

Die Bestellung soll mit Wirksamkeit vom 1. Januar 2020 befristet auf fünf Jahre erfolgen.

Die Stellenausschreibung ist im Internet unter <https://www.burgenland.at/buerger-service/bekanntmachungen/stellenausschreibungen/> veröffentlicht.

Für die Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Mag. Doskozil

Zahl: A2/W.WIBUG-10000-21-2019

307. Aktionsrichtlinie¹ Qualitätsinitiative 4.0 - 2020 für gewerbliche Beherbergungsbetriebe und Privatzimmervermieter (De-minimis-Förderung)

1. Allgemeines

- 1.1. Grundlage für die gegenständliche Aktionsrichtlinie bildet das Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 - WiföG, LGBl. Nr. 33/1994 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 38/2015.
Darüber hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der Wirtschaftsförderung des Landes Burgenland (LABl. Nr. 370/2014 in der Fassung LABl. Nr. 217/2015) für die Vergabe von Förderungen und für die Förderungsabwicklung.
Das Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 - WiföG sowie die Rahmenrichtlinie sind daher integrierender Bestandteil der ggst. Richtlinie.
- 1.2. Die Gewährung von Förderungen im Rahmen dieser Richtlinien erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel in Höhe von € 1.000.000,00.
- 1.3. Soweit in diesen Richtlinien auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

2. Zielsetzung

Ziel dieser Förderungsaktion ist die Qualitätsverbesserung des Angebotes im Bereich der kleinen und mittelgroßen gewerblichen Beherbergungsbetriebe sowie der Privatzimmervermieter. Mit gezielten Investitionsmaßnahmen in die Qualitäts- und Angebotsstrukturen von Gästezimmern und Ferienwohnungen soll die Wettbewerbsfähigkeit von Beherbergungsanbietern im Bereich der klein strukturierten burgenländischen Tourismuswirtschaft gestärkt werden.

¹ Aktionsrichtlinie gemäß Punkt (4) der Rahmenrichtlinie (LABl. Nr. 370/2014 in der Fassung LABl. Nr. 217/2015)

3. Angabe der beihilferechtlichen Grundlagen

Bei dieser Förderung handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe lt. Verordnung (EU) Nr.1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen; ABl.L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1.

Für den Fall des Auslaufens oder der Abänderung der angeführten Rechtsgrundlagen kommen entsprechende Nachfolgeregelungen zur Anwendung.

4. Förderungswerber

Förderungswerber können Privatzimmervermieter oder Beherbergungsbetriebe sein, die nach durchgeführter Investition folgenden Kriterien entsprechen:

4.1. Privatzimmervermieter

Vermieter von privaten Gästezimmern und/oder privaten Ferienwohnungen im Burgenland mit maximal 10 Betten.

4.2. Kleine und mittelgroße Beherbergungsbetriebe

Physische oder juristische Personen sowie eingetragene Personengesellschaften (offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften), die

- nach durchgeführter Investition einen gewerblichen Beherbergungsbetrieb mit max. 50 Gästezimmern oder Ferienwohnungen/Appartements betreiben (unternehmensbezogen),
- über das gebundene Beherbergungsgewerbe verfügen und der Sparte Tourismus- und Freizeitwirtschaft der Wirtschaftskammer Burgenland angehören und
- deren Betriebsstätte sich im Burgenland befindet.

4.3. Nicht gefördert werden im Rahmen dieser Richtlinie:

- - Unternehmen, die nach durchgeführter Investition mehr als 50 Einheiten zur touristischen Vermietung anbieten,
- - Vereine und Verbände.

5. Gegenstand der Förderung

Die Schwerpunkte der Förderung liegen in der qualitativen Verbesserung der Unterkünfte, um das Qualitätsimage zu stärken und die Auslastung der Betriebe zu erhöhen. Förderbare Investitionsmaßnahmen sind:

5.1. Klimatisierung von Gästezimmern und Ferienwohnungen.

5.2. Komplette Neueinrichtung und -ausstattung von Gästezimmern und Ferienwohnungen/-appartements.

5.3. Komplette Erneuerung und Neueinrichtung von Sanitärräumen in den zugehörigen Gästezimmern oder Ferienwohnungen (nur in Kombination mit Punkt 5.2).

6. Förderbare Kosten

6.1. Kostenober- und -untergrenzen

Förderbar sind ausschließlich Investitionen, die im Zusammenhang mit den Förderschwerpunkten gem. Punkt 5 stehen und zumindest € 5.000,00 betragen.

Die Investitionsobergrenzen betragen für Privatzimmervermieter € 30.000,00 und für gewerbliche Betriebe € 100.000,00.

Bei gewerblichen Betrieben sind nur Nettokosten (exkl. MwSt) förderbar. Sofern bei Privatzimmervermietern keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, können in diesem Fall die Bruttokosten (inkl. MwSt.) anerkannt werden.

6.2. Detaillierte Definition der förderbaren Kosten

Als förderbare Kosten gelten

- Kosten für die Anschaffung von fix montierten Klimageräten (Innen- und Außeneinheit) sowie deren fachmännische und ordnungsgemäße Installation.
- Kosten für die komplette Neueinrichtung und -ausstattung von Gästezimmern bzw. Ferienwohnungen, wobei zumindest folgende Mindestinvestitionen getätigt werden müssen:

Gästezimmer: Ankauf von Betten inkl. entsprechender Ablagemöglichkeit (z.B. Nachtkästchen), Tisch mit je 1 Sitzmöglichkeit pro Bett, Möglichkeit für Kleiderverwahrung (z.B. Kasten).

Ferienwohnung: Komplette Neueinrichtung von zumindest einem Bereich der Ferienwohnung (Schlafbereich und/oder Wohnbereich).

Schlafbereich: Ankauf von Betten inkl. entsprechender Ablagemöglichkeit (z.B. Nachtkästchen), Möglichkeit für Kleiderverwahrung (z.B. Kasten).

Wohnbereich: Neumöblierung und Neuausstattung zumindest des Küchen- und Essbereiches (Küchenblock, Tisch, Bänke, Stühle etc.).

- Kosten für die komplette Neugestaltung und -einrichtung von Sanitärbereichen, die direkt vom Gästezimmer oder der Ferienwohnung begehbar sind.

Eine komplette Neugestaltung muss zumindest die Errichtung/Erneuerung der Wand- und Bodenbeläge sowie der Einrichtung (Dusche/Badewanne, WC, Badezimmereinrichtung) des Sanitärraumes beinhalten.

Investitionen im Sanitärbereich sind nur dann förderbar, wenn zumindest auch die zugehörige(n) Gästezimmer bzw. Ferienwohnung(en) neu eingerichtet und ausgestattet werden.

Die Höhe der förderbaren Kosten für den Sanitärbereich ist mit der Summe der förderbaren Kosten für Klimaanlage (Punkt 5.1.) und Einrichtung (Punkt 5.2.) nach oben gedeckelt.

7. Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung wird für Investitionen gem. Punkt 5 als nicht rückzahlbarer Einmalzuschuss gewährt und beträgt 40 % der förderbaren Kosten.

Die Summe der förderbaren Kosten muss mindestens € 5.000,00 betragen und ist nach oben für

- Privatzimmervermieter mit maximal € 30.000,00
- gewerbliche Beherbergungsbetriebe mit maximal € 100.000,00

begrenzt.

Pro Privatzimmervermieter können maximal 5 Gästezimmer oder 3 Ferienwohnungen gefördert werden (in Kombination maximal 5 Einheiten).

8. Nicht förderbare Kosten

8.1. Ausgeschlossen von einer Förderung sind Vorhaben, die vor Einbringung des Förderantrages bei der Wirtschaft Burgenland Gesellschaft mit beschränkter Haftung - WiBuG - umgesetzt wurden. Rechnungen und Zahlungen vor dem Anerkennungsstichtag können nicht gefördert werden.

8.2. Der Ankauf von mobilen Klimageräten (z.B. Monoblockgeräte) wird nicht gefördert.

8.3. Leasingfinanzierte Vorhaben werden nicht gefördert.

8.4. Investitionen in Gästezimmer/Ferienwohnungen/Appartements, die nach Projekt-umsetzung nicht über einen eigenen, direkt vom Zimmer begehbaren Sanitärbereich verfügen, sind von einer Förderung ausgeschlossen.

8.5. Von einer Förderung ausgeschlossen sind zudem:

- Investitionen, die nicht den Förderschwerpunkten gem. Punkt. 5 sowie den Punkten 6.1. und 6.2. entsprechen.
- Investitionsmaßnahmen außerhalb der Gästezimmer/Ferienwohnung (z.B. Frühstücksraum, Eingangsbereich, Gang, Stiegenaufgang etc.).
- Bauliche Investitionsmaßnahmen, die nicht in unmittelbarer Verbindung mit der Einrichtung des Zimmers/der Ferienwohnung stehen (z.B. sanitäre und elektrische Rohinstallationen, Tro-

- ckenbau/Verputzarbeiten, Fenstertausch, Heizung etc.).
- Instandhaltungen, Ersatzinvestitionen und Reparaturen.
- der Ankauf von gebrauchten Investitionsgütern sowie Ablösekosten.
- Investitionen in nicht touristisch genutzte Unterkünfte (z.B. Dauervermietung o.ä.).
- Investitionen in privat genutzte Bereiche.
- Eigenleistungen.
- Betriebsmittel/Betriebsgründungskosten.
- Abbruch-, Demontage- und Entsorgungskosten.

8.6. Investitionsvorhaben, deren förderbare Gesamtkosten unter € 5.000,00 liegen, sind nicht förderfähig. Bei einer nachträglichen Unterschreitung wird eine bereits genehmigte Förderung widerrufen.

8.7. Rechnungen mit einem Nettobetrag unter € 150,00 sind nicht förderfähig.

9. Kumulierung

In Bezug auf dieselben förderbaren Vorhaben dürfen nach dieser Förderungsrichtlinie gewährte Beihilfen nicht mit anderen öffentlichen Beihilfen kumuliert werden.

10. Antragstellung

Ein Förderantrag ist unter Verwendung des entsprechenden Formulars mit den benötigten Unterlagen laut Auflistung im Förderantrag bei der Förderstelle:

Wirtschaft Burgenland GmbH - WiBuG
 7000 Eisenstadt, Technologiezentrum
 Tel.: +43 (0)5 9010 21-0
 Fax: +43 (0)5 9010 21-10

einzureichen.

Alle für die Bearbeitung erforderlichen Unterlagen müssen grundsätzlich binnen 3 Monaten ab Antragstellung vollständig in der Wirtschaft Burgenland GmbH eingelangt sein, andernfalls wird der Antrag ohne weitere Bearbeitung außer Evidenz genommen.

Aufgrund der budgetären Beschränkung dieser Richtlinie (siehe Punkt 1.2.) ist für die Reihung der Anträge der Zeitpunkt ausschlaggebend, zu dem alle für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen in der WiBuG vorliegen.

11. Besondere Förderungsbedingungen

- 11.1. Förderungen im Rahmen der Geltungsdauer gem. Punkt 13 dieser Aktionsrichtlinie können pro Unternehmen bzw. Privatzimmervermieter nur einmal in Anspruch genommen werden.
- 11.2. Das beantragte Projekt muss grundsätzlich bis spätestens 30. Juni 2020 umgesetzt und fertiggestellt sein. (Rechnungen und Zahlungen).
- 11.3. Bei neuen gewerblichen Beherbergungsbetrieben (vor Investition keine Beherbergungskonzession am Standort) oder neuen Privatzimmervermietern (vor Investition keine Privatzimmervermietung am Standort gemeldet) ist nach Projektabschluss zumindest die Kategorie 3 Sterne bzw. 3 Sonnen/Blumen nachzuweisen.
- 11.4. Nach Vorliegen der geprüften Abrechnungsunterlagen bei der WiBuG kann von dieser vor Auszahlung eine Vorort-Kontrolle durchgeführt werden.

- 11.5. Die Vermietung der geförderten Gästeunterkünfte muss über einem Zeitraum von mindestens 5 Jahren ab Auszahlung der Förderung an ständig wechselnde Gäste aufrechterhalten werden. Der WiBuG sind diesbezüglich ab der Auszahlung jährlich entsprechende Nächtigungsnachweise vorzulegen.
- 11.6. Tourismusbetriebe, denen im Rahmen dieser Richtlinie eine Förderung gewährt wird, haben das „Burgenland Tourismus Logo“ und seine gleichzeitige Verlinkung auf www.burgenland.info sichtbar auf ihrer Website anzubringen.
- 11.7. Bei Rechnungen ohne Aufgliederung der Leistungsinhalte (z.B. Pauschalrechnungen) sind ergänzende Unterlagen vorzulegen.
- 11.8. Die Förderstelle kann im Einzelfall noch zusätzlich erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern. Der Förderungsantrag wird nicht weiter behandelt, wenn fehlende Unterlagen nicht innerhalb der von der Förderstelle angegebenen Frist vorgelegt werden.
- 11.9. Vor Gewährung der Beihilfe hat der Förderungsnehmer jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die er in den vergangenen zwei Steuerjahren und im laufenden Steuerjahr erhalten hat (siehe Rahmenrichtlinie über die Wirtschaftsförderung des Landes Burgenland, Punkt 8.4 „De-minimis“-Beihilfen).
- 11.10. Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, mit seinem Antrag eine Erklärung mit dem Inhalt abzugeben, dass für dieselben förderbaren Kosten des beantragten Vorhabens keine anderen Förderungen beantragt wurden oder beantragt werden.
- 11.11. Für Kosten im Zusammenhang des geförderten Vorhabens, die in der ggst. Förderaktion Qualitätsinitiative 4.0 – 2020 nicht förderbar sind (z.B. Baukosten) kann keine gesonderte Förderung im Rahmen der Aktionsrichtlinie „Schwerpunktförderung der Tourismus- und Freizeitwirtschaft“ beantragt werden.
- 11.12. Ältere Arbeitnehmer
Bei einer endabgerechneten Förderhöhe ab 30.000,00 Euro sowie Unternehmen mit mehr als 4 Mitarbeitern gilt die Verpflichtung des Förderungsnehmers zur Beschäftigung von 10 % älteren Arbeitnehmern (das sind Männer und Frauen ab 45 Jahren) im Jahresdurchschnitt, berechnet vom Stand der Mitarbeiter zum Zeitpunkt der Endabrechnung.
Die Auflage zur Beschäftigung von älteren Mitarbeitern gilt für einen Zeitraum von 3 Jahren ab dem Datum der Endabrechnung. Im Falle der Nichterfüllung der Auflage wird der zum Zeitpunkt der Endabrechnung festgestellte Förderzuschuss um 10 % gekürzt bzw. bei bereits ausbezahlten Förderzuschüssen zzgl. Zinsen zurückgefordert.
- 11.13. Die Prüfung der einzelnen Förderungsanträge erfolgt durch die Wirtschaft Burgenland GmbH.

12. Zuständigkeit für die Förderentscheidung

Die Förderkommission hat für die Gewährung von Förderungen Vorschläge zu erstatten. Über die Vergabe der Fördermittel entscheidet die Landesregierung.

13. Geltungsdauer

Diese Förderungsrichtlinie tritt mit 14. Oktober 2019 in Kraft und gilt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel für Anträge bis längstens 14. Februar 2020.

Für die Landesregierung:
Der Landesrat:
MMag. Petschnig

308. Richtlinie zur Förderung für die gleichzeitige Errichtung einer Photovoltaikanlage in Kombination mit einer Wärmepumpe

1. Förderungsziel

Ziel der Förderung ist es, im Interesse der Energieeffizienz und des Klima- und Umweltschutzes durch besondere Anreize wirksame Schwerpunkte im Hinblick auf die Einsparung von Energie und sonstigen elementaren Ressourcen, eine möglichst effiziente Anwendung von Energie sowie den verstärkten Einsatz von alternativen Energieträgern im Bereich des Wohnbereiches zu setzen. Mit dieser Sonderförderaktion soll die gleichzeitige Errichtung einer Photovoltaikanlage in Kombination mit einer Wärmepumpe gefördert werden.

2. Förderungsgegenstand

Gegenstand der Förderungen im Rahmen dieser Richtlinie ist die Gewährung von nichtrückzahlbaren Zuschüssen, wenn in Ein- und Zweifamilienhäusern sowie in Reihenhäusern im Eigentum, gleichzeitig eine Errichtung einer Photovoltaikanlage in Kombination mit einer Wärmepumpe erfolgt.

Die sodann neu errichteten hocheffizienten alternativen Heizsysteme müssen zur Versorgung von privaten Wohngebäuden dienen. Eine überwiegend private Nutzung der geförderten Anlage(n) muss gewährleistet sein, d.h., die zu Wohnzwecken dienende Fläche muss mehr als 50% der Fläche des Gesamtgebäudes betragen.

3. Förderungsvergabe

- (1.) In den Genuss von Förderungen können nur natürliche Personen die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder solchen Personen gleichgestellt sind, nach dem Recht der Europäischen Union, aufgrund eines Staatsvertrages, des Abkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes oder des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits kommen, sofern die Anlage überwiegend privat genutzt wird.
- (2.) Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber muss unmittelbar vor Erbringung des Ansuchens und Gewährung einer Förderung mindestens zwei Jahre ununterbrochen und rechtmäßig den Hauptwohnsitz in Österreich begründet haben und Einkünfte beziehen, die der Einkommensteuer in Österreich unterliegen oder auf Grund der Ausübung einer Erwerbstätigkeit Beträge an die gesetzliche Sozialversicherung in Österreich entrichtet haben und nunmehr Leistungen aus dieser enthalten. Einkünften auf Grundlage anderer landes- oder bundesgesetzlicher Regelungen gelten diesen Einkünften als gleichgestellt.
- (3.) Dieser Regelung gleichgestellt gilt auch, wenn die Förderungswerberin oder der Förderungswerber rechtmäßig seit zumindest fünf Jahren Einkünfte bezogen hat, die der Einkommenssteuer in Österreich unterliegen.
- (4.) Die Förderung wird nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel vergeben, ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.
- (5.) Zu Unrecht erhaltene Förderungen sind zurückzuerstatten.

4. Höhe der Förderung

(1.) Förderungsgegenstand Photovoltaikanalgen

- a. die Errichtung von netzgeführten Stromerzeugungsanlagen auf solarer Basis ein **nichtrückzahlbarer Zuschuss in der Höhe von 30% der förderfähigen Kosten bis max. 325,- Euro je kW_{peak}** gewährt werden.
Die für eine Förderung anerkenbare Höchstleistung beträgt 8 kW_{peak}; diese resultiert aus der Leistung der tatsächlich installierten Module (Flash-Wert Liste).

- b. die Errichtung von netzgeführten Stromerzeugungsanlagen auf solarer Basis in Verbindung mit einem Stromspeichersystem ein **nichtrückzahlbarer Zuschuss in der Höhe von 30% der förderfähigen Kosten bis max. 5.850,- Euro** gewährt werden.
Die max. Fördersumme resultiert aus **max. 8kW_{peak} PV zu je 325,- Euro und max. 10 kWh nutzbare Speicherkapazität zu je 325,- Euro.**
- c. die Nachrüstung bestehender PV Anlagen mit einem Stromspeichersystem ein **nichtrückzahlbarer Zuschuss in der Höhe von 30% der förderfähigen Kosten bis max. 325,- Euro je kWh nutzbarer Speicherkapazität** gewährt werden.
Die für eine Förderung anerkennebare Höchstspeicherkapazität beträgt 10 kWh.

Förderungsgegenstand Wärmepumpen

a. Erdreich- oder Wasserwärmepumpen

Basisförderung: 30% der anfallenden, anrechenbaren Kosten¹ bis zu 1.400,- Euro

Höchstförderung: 30% der anfallenden, anrechenbaren Kosten¹ bis zu € 2.200,- Euro

Kriterien, die zu einer Erhöhung der Basisförderung führen:

Jahresarbeitszahl (JAZ):

JAZ über 4,2 Bonus: 100.- Euro

JAZ über 4,6 Bonus: 200.- Euro

JAZ über 4,8 Bonus: 300.- Euro

Für die Erhöhung der Basisförderung hat der Nachweis der Jahresarbeitszahl mit dem Berechnungs-Tool „JAZcalc“ (Download unter <http://www.guetesiegel-erdwaerme.at>) zu erfolgen.

Wärmespeicher:

Bei gleichzeitiger Errichtung eines Wärmespeichers: Bonus: 200,- Euro

Photovoltaik: Zeitgleiche Errichtung einer Wärmepumpe in Kombination einer Photovoltaik-Anlage mit mind. 3kWp: Bonus: 500.- Euro

Heizwärmebedarf:

Heizwärmebedarf eines sanierten Objektes unter 12.600 kWh/a² Bonus: 100.- Euro

Heizwärmebedarf eines Neubaus unter 2.700 kWh/a³ Bonus: 200.- Euro

(Als Nachweis ist der Energieausweis inkl. der Wohnfläche der zu beheizenden Objektes beizubringen.)

Heizsystem-Tausch: bei nachweislicher Deinstallation des bestehenden Wärmeerzeugers:

Umstieg von einem alten Gaskessel Bonus: 100.- Euro

¹ unter anrechenbare Kosten fallen: Wärmeerzeuger und dazugehörige Komponenten (wie z.B. Wärmepumpe, Erdkollektor, Speicher, Regelung). Die Kosten für Montage (Arbeitszeit) sowie sonstiges Material werden mit einem Pauschalbetrag von 600.- Euro zur Berechnung der Förderhöhe herangezogen.

² Sanierung: Der Heizwärmebedarf des Objektes muss nachweislich (durch Vorlage eines gültigen Energieausweises) unter 12.600 kWh/a (Referenzstandort) liegen.

³ Neubau: Der Heizwärmebedarf des Objektes muss nachweislich (durch Vorlage eines gültigen Energieausweises) unter 2.700 kWh/a (Referenzstandort) liegen.

Umstieg von einem alten Ölkessel oder Direkt-Stromheizung Bonus: 200.- Euro

b. Luftwärmepumpen

Förderhöhe:

Basisförderung: 30% der anfallenden, anrechenbaren Kosten⁴ bis zu 1.400,- Euro

Höchstförderung: 30% der anfallenden, anrechenbaren Kosten⁴ bis zu 2.200,- Euro

Kriterien, die zu einer Erhöhung der Basisförderung führen:

Jahresarbeitszahl (JAZ):

JAZ über 4,2 Bonus: 100.- Euro,

JAZ über 4,4 Bonus: 200.- Euro

Für die Erhöhung der Basisförderung hat der Nachweis der Jahresarbeitszahl mit dem Berechnungs-Tool „JAZcalc“ (Download unter <http://www.guetesiegel-erdwaerme.at>) zu erfolgen.

Wärmespeicher:

Bei gleichzeitiger Errichtung eines Wärmespeichers: Bonus: 200,- Euro

Leistungszahl:

bei einem COP ab 3,0 bei A-7/W35 und Abdeckung der Heizlast des Gebäudes bei diesem Betriebspunkt zu 100%: Bonus: 200.- Euro

Photovoltaik:

Zeitgleiche Errichtung einer Wärmepumpe in Kombination einer Photovoltaik-Anlage mit mind. 3kWp: Bonus: 500.- Euro

Heizwärmebedarf:

Heizwärmebedarf eines sanierten Objektes unter 12.600 kWh/a⁵ Bonus: 100.- Euro
Heizwärmebedarf eines Neubaus unter 2.700 kWh/a⁶ Bonus: 200.- Euro

(Als Nachweis ist der Energieausweis inkl. der Wohnfläche der zu beheizenden Objektes beizubringen.)

Heizsystem-Tausch: bei nachweislicher Deinstallation des bestehenden Wärmeerzeugers:

Umstieg von einem alten Gaskessel Bonus: 100.- Euro

Umstieg von einem alten Ölkessel oder Direkt-Stromheizung Bonus: 200.- Euro

⁴ unter anrechenbare Kosten fallen: Wärmeerzeuger und dazugehörige Komponenten (wie z.B. Wärmepumpe, Erdkollektor, Speicher, Regelung). Die Kosten für Montage (Arbeitszeit) sowie sonstiges Material werden mit einem Pauschalbetrag von € 600.- zur Berechnung der Förderhöhe herangezogen

⁵ Sanierung: Der Heizwärmebedarf des Objektes muss nachweislich (durch Vorlage eines gültigen Energieausweises) unter 12.600 kWh/a (Referenzstandort) liegen.

⁶ Neubau: Der Heizwärmebedarf des Objektes muss nachweislich (durch Vorlage eines gültigen Energieausweises) unter 2.700 kWh/a (Referenzstandort) liegen.

5. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

- a. Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Sonderförderung ist, dass die Anlage von einem befugten Unternehmen errichtet wird und ein entsprechendes Prüf- und Abnahmeprotokoll vorgelegt wird, wobei die saldierten Rechnungen samt Zahlungsnachweis die Basis für die Ermittlung der Förderungshöhe darstellen.
- b. Vor Errichtung der zu fördernden Anlage sind sämtliche erforderliche behördliche Bewilligungen einzuholen.
- c. Der Errichtung ist von 15. Oktober 2019 bis 30. September 2020 umzusetzen. Die Förderungsansuchen können von 15. Oktober 2019 bis 25. November 2020 bei der Förderstelle eingebracht werden. Soweit per 15. Oktober 2019 bereits Anträge in der Förderstelle aufliegen die noch nicht bewilligt sind aber nach den gegenständlichen Richtlinien förderbar sind so können bei diesen Anträgen Förderungen nach diesen Richtlinien gewährt werden. Die Förderwerberin und / oder der Förderwerber muss sich verpflichten im geförderten Objekt im Burgenland den Hauptwohnsitz zu begründen.
- d. Prototypen oder gebrauchte Geräte werden nicht gefördert.
- e. Kombigeräte mit verschiedenen Funktionen gelten förderungsmäßig als eine Anlage.
Zu diesen zählen:
Anlagen zur kontrollierten Wohnraumlüftung in Kombination mit einer Wärmepumpe für Heizung und/oder Warmwasserbereitung.
- f. Eine neuerliche Förderung einer gleichen Anlage ist 10 Jahre nach Förderzusage möglich.
- g. Es kann nur eine Hauszentralheizung gefördert werden.
- h. Doppelförderungen von Alternativenergieanlagen sind im Rahmen dieser Richtlinie in Bezug auf öffentliche Landes- oder Bundesförderungen nicht zulässig (ausgenommen Sonderförderaktionen).
- i. Förderungsmissbrauch ist gem. österreichischem Strafgesetzbuch (§ 153 b StGB) strafbar und wird erforderlichenfalls an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet.

6. Technische Fördervoraussetzungen

(A) Heizungswärmepumpen

- (1.) Die Jahresarbeitszahl (JAZ) für Heizungswärmepumpen muss mindestens 4,0 betragen, wobei die Jahresarbeitszahl rechnerisch (mit von einer unabhängigen Prüfstelle anerkannten Berechnungsmethode) zu ermitteln ist, z.B. nach der Richtlinie VDI 4650. Die Leistungszahlen zur Berechnung der Jahresarbeitszahl sind aus der Norm EN-14511 einzusetzen. Für die Berechnung ist ein Referenzstandort im Burgenland heranzuziehen. Die dazu erforderlichen vorgegebenen Daten sind den Abnahmeprotokollen für Heizungswärmepumpen des aktuellen Förderantrages zur Förderung von Alternativenergieanlagen zu entnehmen.
- (2.) Die Wärmeverteilung hat mittels Niedertemperatur-Verteilsystem (Fußbodenheizung, Wandheizung) zu erfolgen.
In begründeten Ausnahmefällen kann die Wärmeverteilung mit Heizkörpern erfolgen, sofern die Vorlauftemperatur nachweislich auf maximal 40°C begrenzt ist. Bei Verwendung von Heizkörpern zur Wärmeverteilung kann maximal die jeweilige Basisförderung gewährt werden.
- (3.) In begründeten Ausnahmefällen kann die Jahresarbeitszahl unter 4 betragen, jedenfalls ist eine Jahresarbeitszahl von mindestens 3 zu erreichen. Begründete Ausnahmefälle sind:
 - Passivhausstandard, sehr kleine Wohngebäude, überdurchschnittlich hoher Warmwasserwärmebedarf im Vergleich zum Heizwärmebedarf.
 - Hybrid-Wärmepumpen oder bivalent betriebene Wärmepumpen
- (4.) Zur Leistungsüberwachung der Anlage ist eine geeignete Mess- bzw. Kontrolleinrichtung, z.B. ein Wärmemengenzähler oder eine dafür geeignete Steuerung, zu installieren.
- (5.) Die Heizungswärmepumpe ist über einen separaten Stromzähler an das Stromnetz anzuschließen, falls eine Stromzählung durch die Steuerung der Wärmepumpe nicht möglich ist.
- (6.) Eine Heizlastberechnung oder ein gültiger Energieausweis (darf nicht älter als 10 Jahre sein und muss dem tatsächlichen Zustand des Objektes entsprechen) für das Objekt ist in jedem Fall vorzulegen.

- (7.) Liegt die Nennwärmeleistung einer nicht modulierenden Wärmepumpenanlage um mehr als 10% über der Gebäudeheizlast, so ist ein Pufferspeicher mit einem Fassungsvermögen von mindestens 50 Liter je kW Nennwärmeleistung der Wärmepumpenanlage vorzusehen.
- (8.) **Gütesiegel:** Nachweis über EHPA Gütesiegel⁷ der Wärmepumpe ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Basisförderung!

(B) Photovoltaikanlage

- (1.) Die Photovoltaikanlage muss zur Versorgung von privaten Wohngebäuden dienen. Eine überwiegend private Nutzung der geförderten Anlage muss gewährleistet sein, d.h., die zu Wohnzwecken dienende Fläche muss mehr als 50% des Gesamtgebäudes betragen.
- (2.) Die Mindestgröße der Photovoltaikanlage muss eine anerkennbare Leistung von mind. 3 kW_{peak} erreichen. Diese resultiert aus der Leistung der tatsächlich installierten Module (Flash-Wert Liste). Der standortspezifisch gewährleistete Jahreseintrag muss mindestens 700 kWh pro kW_{peak} betragen.
- (3.) Die Errichtung und Inbetriebnahme der Anlage hat durch ein befugtes Unternehmen unter zu erfolgen.
- (4.) Ein aufrechter Netzzugangsvertrag mit dem Netzbetreiber ist vorzulegen.
- (5.) Eigenbauanlagen, Prototypen oder gebrauchte Anlagen werden nicht gefördert.

7. Erforderliche Unterlagen

- a. Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- b. Etwaige erforderliche Bewilligungen (z.B. Baubewilligung(en), Baufreigabe(n), Zulassungsbescheinigung(en)) in Kopie
- c. Saldierte, aufgeschlüsselte Rechnung(en) in Kopie sowie Zahlungsbestätigung(en) in Kopie der jeweiligen Anlage(n)
- d. Bestätigung eines befugten Unternehmens betreffend die ordnungsgemäße Inbetriebnahme und ordnungsgemäße Funktion der jeweiligen Anlage in Form des/der erforderlichen Abnahmeprotokolls/Abnahmeprotokolle der jeweiligen Anlagen (in Original)
- e. Nachweis über die Erfüllung der technischen Voraussetzungen in Kopie

Sämtliche erforderliche aktuelle Unterlagen (wie z.B. Antragsformular, Richtlinien) sind unter <http://www.burgenland.at/wohnen-energie/energie/downloads> erhältlich.

8. Antragstellung

- a. Die Förderungsanträge sind gemeinsam mit allen erforderlichen Unterlagen an das **Amt der Burgenländischen Landesregierung
Abteilung 3 - Finanzen, Hauptreferat Wohnbauförderung
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt** zu richten.
- b. Fehlende Unterlagen können von der Förderstelle telefonisch oder schriftlich nachgefordert werden.
- c. Ein Antrag gilt dann als eingereicht, wenn zumindest folgende Unterlagen vollständig abgegeben wurden:
 - Ansuchen (inklusive Erklärung und Gemeindebestätigung)
 - erforderliche Abnahmeprotokolle
 - Rechnungen sowie Zahlungsnachweise über die zu fördernde(n) Anlage(n) und Komponenten.
- d. Förderanträge können erst dann bearbeitet werden, wenn alle erforderlichen Unterlagen vollständig bei der Förderstelle eingebracht wurden.

⁷ EHPA Gütesiegel: Weiterführende Informationen unter: www.waermepumpe-austria.at/qualitaetsversicherung oder www.ehpa.org

9. Duldungs- und Mitwirkungspflicht

- (1.) Die begünstigte Person (Förderungswerber oder Förderungswerberin) hat den Organen der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 3 - Hauptreferat Wohnbauförderung, im folgenden Prüforgane genannt, das Betreten des Grundstückes, auf dem sich die geförderte Anlage befindet, zu gestatten.
- (2.) Die Prüforgane sind ermächtigt in Unterlagen, die für die Prüfung des zu fördernden Objektes als notwendig erachtet werden, Einsicht zu nehmen.
- (3.) Die Prüforgane können die zeitweilige Überlassung von Aufzeichnungen und Unterlagen verlangen und haben in diesem Fall die Aushändigung der Aufzeichnungen und Unterlagen zu bestätigen.
- (4.) Bei der Prüfung der Anlage vor Ort hat der Förderwerber oder eine von ihm benannte Person anwesend zu sein, Auskünfte zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu leisten.

10. Schlussbestimmungen

Die zu fördernde Person erklärt sich für Zwecke der Projektabwicklung im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes bereit, dass alle bei der Abwicklung anfallenden nicht sensiblen personenbezogenen Daten automatisationsunterstützt verarbeitet und die Daten zum Zwecke einer gemeinsamen und koordinierten Förderabwicklung (Wohnbauförderung etc.) an andere Landes- und Bundesförderstellen weitergeleitet werden dürfen.

11. Zeitlicher Geltungsbereich:

Diese Richtlinie tritt am 15. Oktober 2019 in Kraft und mit 30. September 2020 wieder außer Kraft.

Für die Landesregierung:

Die Landesrätin:

Mag.^a Eisenkopf

Zahl: A6/GR.AEK107-10005-17-2019

309. Richtlinien der Burgenländischen Landesregierung über die Vergabe von Stipendien für Studierende der Danube Private University (DPU) des konsekutiven Bachelor- (B.Sc.) und Masterstudienganges (Dr. med. univ.) Humanmedizin zur Verbesserung der medizinischen Versorgung im Land Burgenland

Das Land Burgenland gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen Stipendien für Studierende der Danube Private University (DPU) des konsekutiven Bachelor- (B.Sc.) und Masterstudienganges (Dr. med. univ.) Humanmedizin.

I.

Allgemeine Beschreibung/Förderungsvoraussetzungen

1. Präambel

Aktuellen Daten der Burgenländischen Gebietskrankenkasse zu Folge gehen in den nächsten Jahren 60% der Ärztinnen/Ärzte für Allgemeinmedizin des Burgenlandes in Pension. Ebenso besteht bei Fachärztinnen/Fachärzten der Sonderfächer Anästhesiologie und Intensivmedizin, Allgemein Chirurgie, Orthopädie und Traumatologie, Innere Medizin sowie Kinder- und Jugendheilkunde verstärkter Bedarf im Burgenland.

In Anbetracht dieser Ausgangslage fördert das Land Burgenland die Ansiedelung von Ärztinnen/Ärzten für Allgemeinmedizin sowie Fachärztinnen/Fachärzten der obgenannten Fachrichtungen.

Ziel des Förderprogrammes ist es, Medizinstudierende frühzeitig für eine spätere Tätigkeit im ländlichen Raum zu motivieren, um auch in Zukunft eine flächendeckende und möglichst wohnortnahe medizinische Versorgung auf qualitativ hohem Niveau zu gewährleisten und drohende Lücken sowohl in der allgemeinmedizinischen als auch in der fachärztlichen Versorgung zu vermeiden.

Das Land Burgenland fördert daher nach Maßgabe vorhandener Budgetmittel Medizinstudierende der Danube Private University (DPU), die bereit sind, nach der Ausbildung als Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin oder als Fachärztin/Facharzt mit Sonderfach Anästhesiologie und Intensivmedizin, Allgemein Chirurgie, Orthopädie und Traumatologie, Innere Medizin oder Kinder- und Jugendheilkunde mit Kassenvertrag im Burgenland oder in einer burgenländischen Krankenanstalt tätig zu sein.

Fördergebiet ist das Land Burgenland.

2. Förderungswerber

Förderungswerber sind Medizinstudierende (Antragstellung vor Inskription) der Danube Private University (DPU) mit einer mindestens 2-jährigen durchgehenden Hauptwohnsitzmeldung im Burgenland. Fördervoraussetzung ist die österreichische Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit eines Landes, gegenüber welchem Österreich auf Grund eines Staatsvertrages oder im Rahmen der europäischen Integration verpflichtet ist, dessen Angehörige in Bezug auf derartige Förderungen in gleicher Weise wie österreichische Staatsbürgerinnen oder Staatsbürger zu behandeln.

3. Fördervoraussetzungen

Das Land Burgenland gewährt diese Förderung für maximal 5 Studierende pro Studienjahr. Die Auswahl richtet sich nach deren Platzierung im Zulassungsverfahren der DPU für Stipendiatinnen und Stipendiaten des Burgenlandes.

Förderungswürdig ist, wer sich dazu verpflichtet

- a) innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Ausbildung zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin oder zur Fachärztin/zum Facharzt mit Sonderfach Anästhesiologie und Intensivmedizin, Allgemein Chirurgie, Orthopädie und Traumatologie, Innere Medizin oder Kinder- und Jugendheilkunde, in einer burgenländischen Krankenanstalt oder als Kassenvertragsärztin/-arzt im Land Burgenland tätig zu werden und
- b) diese ärztliche Tätigkeit mindestens 60 Monate im Burgenland aufrecht zu erhalten.

Über begründeten Antrag kann die in lit. a) gesetzte Frist in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen verlängert werden.

4. Art und Umfang der Förderung

4.1 Förderung

Die Förderung wird nach Maßgabe vorhandener Budgetmittel für die Studiendauer von 14 Semestern (Regelstudienzeit plus zwei Toleranzsemester) gewährt und erfolgt seitens des Landes Burgenlandes in Form einer jährlichen Begleichung der Studiengebühr direkt an die DPU.

II.

Antragstellung/Auszahlung

1. Antragstellung

Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben den Antrag beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6, Hauptreferat Gesundheit, schriftlich unter Verwendung des auf der Homepage www.burgenland.at bereit gestellten Formblattes und deren schriftlichen Mitteilung über die Reihung und festgestellter Eignung im Zulassungsverfahren für ein Stipendium des Landes, einer aktuellen Meldebestäti-

gung sowie einem Staatsbürgerschaftsnachweis binnen 4 Wochen ab Zustellung der schriftlichen Mitteilung der DPU einzubringen. Für das Studienjahr 2019/2020 ist der Antrag längstens binnen 2 Wochen ab Zustellung der schriftlichen Mitteilung einzubringen. Verspätet eingebrachte Anträge können auf Grund der Vorrückung anderer Stipendiatinnen und Stipendiaten nicht mehr berücksichtigt werden. Es besteht daher keine Möglichkeit zur Setzung einer Nachfrist.

Der Antrag wird erst nach Vorlage sämtlicher erforderlicher Unterlagen bearbeitet.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

2. Bewilligung und Auszahlung

Die Förderung wird durch die Burgenländische Landesregierung genehmigt. Die Auszahlung erfolgt durch Begleichung des jährlichen Studienbeitrages direkt vom Land an die DPU.

3. Verwendungsnachweis

Die Förderungswerberin/der Förderungswerber ist verpflichtet, jährlich bis spätestens 15. November dem Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6, Hauptreferat Gesundheit, eine Inskriptionsbestätigung sowie einen Nachweis des Studienerfolges über das Vorjahr vorzulegen.

III.

Rückzahlung

Das Land Burgenland behält sich vor, die Förderung zurückzuverlangen, sofern

- a) diese aufgrund unrichtiger Angaben vergeben wurde;
- b) allfällige Bedingungen der Förderung nicht eingehalten wurden;
- c) das Land Burgenland in andere Weise irreführt wurde;
- d) das Studium nicht innerhalb der Regelstudiendauer von 14 Semestern (Regelstudienzeit plus zwei Toleranzsemester) absolviert wurde;
- e) die ärztliche Tätigkeit gemäß Punkt I. 3 lit. a) nicht fristgerecht aufgenommen wird;
- f) die ärztliche Tätigkeit nicht gemäß Punkt I. 3 lit. b) mindestens 60 Monate im Land Burgenland aufrechterhalten wird.

Im Fall der lit. a) bis e) ist die gesamte Förderung zurückzuzahlen.

Im Fall der lit. f) ist die Förderungswerberin/der Förderungswerber zur Rückzahlung eines aliquoten Teils der ausbezahlten Förderung in monatlichen Raten verpflichtet. Der rückzuerstattende Betrag vermindert sich für jeden vollen Monat der Ausübung der ärztlichen Tätigkeit im Land Burgenland um 1/60 des vollen Betrages.

Von einer Rückzahlung kann in allen genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Förderungswerberin/der Förderungswerber die vorzeitige Beendigung des Studiums sowie der ärztlichen Tätigkeit nicht zu vertreten hat oder besonders berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen.

IV.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit 18. Juni 2019 in Kraft.

Für die Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Mag. Doskozil

310. Richtlinien zur Gewährung eines Heizkostenzuschusses 2019/2020

§ 1 Förderungsgegenstand

- (1.) Das Land Burgenland gewährt Personen, die ihren Hauptwohnsitz im Burgenland (Stichtag 16. September 2019) haben, zur teilweisen Abdeckung der Heizkosten in der Heizperiode 2019/2020 einen Heizkostenzuschuss.
- (2.) Der Heizkostenzuschuss wird unabhängig von der Art der verwendeten Brennstoffe gewährt und wird aus Mitteln des Landes Burgenland finanziert.
- (3.) Nicht förderfähig sind Personen, deren Aufenthalt in einem Altenwohn- und Pflegeheim oder in einer stationären Behinderteneinrichtung zumindest anteilig aus Mitteln der Sozialhilfe getragen wird.

§ 2 Ausmaß der Förderung

Der Heizkostenzuschuss wird nur einmalig in Höhe von € 165,-- pro Haushalt gewährt.

§ 3 Einkommensgrenzen

- (1.) Ein Heizkostenzuschuss kann nur gewährt werden, wenn das monatliche Haushaltseinkommen nicht die Höhe der analog zu § 9, Burgenländisches Mindestsicherungsgesetz - Bgld. MSG, LGBl. Nr. 76/2010, in der geltenden Fassung LGBl. Nr. 82/2018 festgelegten jeweiligen Einkommensgrenzen übersteigt, wobei Alimente und dergleichen noch zu diesem Einkommen hinzuzuzählen sind. Die Beträge sind auf volle Euro - Beträge aufzurunden. Diese Richtsätze betragen für das Jahr 2019 - netto
 - a) für alleinstehende Personen: € 886,--
 - b) für alleinstehende PensionistInnen (mit mindestens 360 Beitragsmonaten) € 996,--
 - c) für Ehepaare/Lebensgemeinschaften: € 1.328,--
 - d) pro Kind: € 171,--
 - e) für jede weitere Person im Haushalt: € 443,--
- (2.) Als derartige Einkommen sind - mit Ausnahme des Pflegegeldes, der Wohn- und Familienbeihilfe - anzusehen:
 - Einkommen aus unselbständiger und selbständiger Tätigkeit bis zum ASVG- Ausgleichszulagenrichtsatz;
 - Bezug einer Pension, wenn diese die Höhe des Nettobetrages des jeweils geltenden ASVG-Ausgleichszulagenrichtsatzes nicht übersteigt, wobei Kriegsoferentschädigungen nicht als Einkommen anzurechnen sind;
 - Bezug einer Pension nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz vom Bundessozialamt, die eine Zusatzrente beinhaltet;
 - Bezug einer Pension vom Bundessozialamt, die eine Mindestergänzungszulage beinhaltet; wenn diese die Höhe des Nettobetrages des jeweils geltenden ASVG-Ausgleichszulagenrichtsatzes nicht übersteigt,
 - Bezug von Kinderbetreuungsgeld, wenn dieses die Höhe des Nettobetrages des jeweils geltenden ASVG-Ausgleichszulagenrichtsatzes nicht übersteigt,
 - Bezug von Sozialhilfe/Bedarfsorientierte Mindestsicherung (Dauergeldleistung zur Sicherung des Lebensbedarfes)
 - Bezug von Arbeitslosenunterstützung oder Notstandshilfe, wenn diese monatlich (= Tagsatz x 30) die Höhe des Nettobetrages des jeweils geltenden ASVG - Ausgleichszulagenrichtsatzes nicht übersteigen.
 - Lehrlingsentschädigung
- (3.) Kinder sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie über kein eigenes Einkommen verfügen und im gemeinsamen Haushalt mit dem Antragsteller leben oder für diese Alimente bezahlt werden. Bei eigenem Einkommen und gemeinsamen Haushalt werden Kinder als weitere Person angesehen.

§ 4 Antragstellung und Auszahlung

- (1.) Anträge auf Gewährung eines Heizkostenzuschusses sind unter Vorlage aller Einkommensnachweise ab 16. September 2019 bis 31. Dezember 2019 bei der zuständigen Gemeinde unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Antragsformulars zu stellen (Beilage A). Spätere Antragstellungen werden nicht mehr berücksichtigt.
- (2.) Den für das Wohnsitzgemeindeamt handelnden Personen obliegt die Eingabe der entsprechenden Daten im Antragsformular.
- (3.) Die Anträge sind von den Gemeinden laufend online dem Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abt. 6 - Hauptreferat Soziales, im Wege der dafür bereitgestellten Datenbank, zu übermitteln.
- (4.) Die Auszahlung erfolgt durch das Amt der Burgenländischen Landesregierung durch Überweisung auf das im Antrag angegebene Konto. Bei Postanweisungen trägt der Empfänger des Zuschusses die anfallenden Kosten der Anweisung.

§ 5 Kontrolle

Den für das Wohnsitzgemeindeamt handelnden Personen obliegt die Prüfung und Feststellung, ob die für die Gewährung des Heizkostenzuschusses in den maßgeblichen Richtlinien des Amtes der Burgenländischen Landesregierung geregelten Fördervoraussetzungen erfüllt sind.

§ 6 Allgemeines

- (1.) Auf die Gewährung des Heizkostenzuschusses besteht kein Rechtsanspruch.
- (2.) BezieherInnen von Dauerleistungen zur Sicherung des Lebensbedarfes nach dem Bgld. Mindestsicherungsgesetz (Sozialhilfegesetz) erhalten den gegenständlichen Zuschuss von Amts wegen (Datenbekanntgabe von der zuständigen Bezirkshauptmannschaft). Allenfalls beim zuständigen Gemeindeamt einlangende Anträge sind unter Hinweis darauf negativ zu beurteilen.
- (3.) Das Wohnsitzgemeindeamt hat sämtliche, die Gewährung eines Heizkostenzuschusses betreffende Unterlagen und Belege mindestens 5 Jahre in Kopie sicher und geordnet aufzubewahren.

§ 7 Inkrafttreten

- (1.) Diese Richtlinien treten mit 1. September 2019 in Kraft.

Für die Landesregierung:
Der Landesrat:
Illedits

Zahl: GS-12-11-1-77

311. Verlautbarung der Betriebszeiten und Bereitschaftsdienst der öffentlichen Apotheken im Bezirk Güssing

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Güssing vom 9. Oktober 2019 über die Festsetzung der Betriebszeiten und den Bereitschaftsdienst außerhalb der Betriebszeiten der öffentlichen Apotheken im Bezirk Güssing.

Gemäß § 8 Apothekengesetz, RBGl. Nr. 5/1907, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 59/2018, wird für die öffentliche

1. Diana-Apotheke in 7540 Güssing, Pater Gratian Leser Straße 4
2. Salvator-Apotheke in 7551 Stegersbach, Hauptplatz 14

verordnet:

§ 1

Betriebszeiten (Öffnungszeiten)

- (1.) Die öffentliche Diana-Apotheke in 7540 Güssing hat an Werktagen wie folgt für Kundenverkehr offen zu halten:

Montag - Freitag

8 Uhr - 12.30 Uhr und

14.30 Uhr - 18 Uhr

Samstag

8 Uhr - 12 Uhr

- (2.) Die öffentliche Salvator-Apotheke in 7551 Stegersbach hat an Werktagen wie folgt für Kundenverkehr offen zu halten:

Montag - Freitag

8 Uhr - 12.30 Uhr

14.30 Uhr - 18 Uhr

Samstag

8 Uhr - 12 Uhr

BH Güssing, Hauptstraße 1, 7540 Güssing

- (3.) Wenn der 24. und 31. Dezember auf einen Werktag (Montag bis Freitag) fallen, dürfen die Apotheken in Güssing und Stegersbach an diesen Tagen bereits ab 12 Uhr geschlossen halten.
- (4.) An den vier Samstagen, die vor dem 24. Dezember liegen, dürfen die öffentlichen Apotheken in Güssing und Stegersbach bis 18 Uhr, am Feiertag 8. Dezember, wenn dieser auf einen Werktag (Montag bis Samstag) fällt, von 10 Uhr bis 18 Uhr geöffnet halten.

§ 2

Bereitschaftsdienst

- (1.) Die öffentlichen Apotheken in 7540 Güssing und 7551 Stegersbach haben außerhalb der Betriebszeiten gemäß § 1 Abs. 1 bis 4 jeweils wöchentlich wechselnd in folgender Reihenfolge Turnusbereitschaftsdienst zu leisten:
1. Diana-Apotheke in 7540 Güssing, Pater Gratian Leser Straße 4
 2. Salvator-Apotheke in 7551 Stegersbach, Hauptplatz 14
- Dieser Bereitschaftsdienst beginnt jeweils am Samstag 12 Uhr und endet in der darauffolgenden Woche am Samstag um 8 Uhr.
- (2.) Die Diana-Apotheke in Güssing hat zusätzlich zum Turnusbereitschaftsdienst gemäß Abs. 1 während der Mittagspause an Werktagen (Montag bis Freitag) von 12.30 Uhr bis 14.30 Uhr zusätzlichen Bereitschaftsdienst, welcher auch bei geöffneter Apotheke geleistet werden darf, ausgenommen am 24. Dezember und 31. Dezember, zu versehen.
- (3.) Die öffentlichen Apotheken in Güssing und Stegersbach dürfen an Werktagen von Montag bis Freitag im Anschluss an die Betriebszeiten während der Abendordinationszeiten der jeweiligen örtlichen Ärzte für Allgemeinmedizin mit Kassenvertrag nach § 342 Abs. 1 ASVG zusätzlich bis eine halbe Stunde nach Ende der Abendordinationszeiten des Arztes, jedoch maximal bis 20 Uhr, Bereitschaftsdienst leisten. Dieser zusätzliche Bereitschaftsdienst darf auch bei geöffneter Apotheke geleistet werden.

- (4.) Die Diana-Apotheke in Güssing darf an Samstagen von 12 Uhr bis 18 Uhr zusätzlichen Bereitschaftsdienst, welcher auch bei geöffneter Apotheke geleistet werden darf, versehen.
- (5.) Während des von den öffentlichen Apotheken in Güssing und Stegersbach gemäß Abs. 1 und 2 zu leistenden Bereitschaftsdienstes muss der Apothekenleiter oder ein anderer allgemein berufsberechtigter Apotheker zur Abgabe von Arzneimitteln in dringenden Fällen rasch erreichbar sein (Rufbereitschaft). Auch die telefonische Erreichbarkeit ist während dieser Zeiten sicherstellen.

§ 3

Zustellung dringend benötigter Arzneimittel

- (1.) Die öffentliche Diana-Apotheke in 7540 Güssing hat außerhalb ihrer Betriebszeiten gemäß § 1 und außerhalb ihrer Bereitschaftsdienste gemäß § 2 dafür Sorge zu tragen, dass im Notfall dringend benötigte Arzneimittel aus der Salvator-Apotheke in 7551 Stegersbach als nächstgelegene dienstbereite öffentliche Apotheken kostenlos zugestellt werden (Botendienst). Auf die Möglichkeit der kostenlosen Zustellung dringend benötigter Arzneimittel ist durch einen entsprechenden Aushang an der Apotheke unter Angabe der Telefonnummer der dienstbereiten Apotheke hinzuweisen.
- (2.) Die Zustellung der verpackten Arzneimittel an den Patienten erfolgt zum Geschäftsportal der Diana-Apotheke in 7540 Güssing.
- (3.) Dem Patienten ist bei der Zustellung eine schriftliche Information auszufolgen, dass er erforderlichenfalls eine persönliche telefonische Beratung durch den diensthabenden Apotheker in Anspruch nehmen soll bzw. bei Fragen eine telefonische Beratung in Anspruch nehmen kann.

§ 4

Allgemeine Bestimmungen und Strafbestimmungen

- (1.) Auf die Betriebs- und Bereitschaftsdienstzeiten der Apotheken sowie außerhalb dieser Zeiten auf die nächstgelegenen dienstbereiten Apotheken ist gut sichtbar und bei Dunkelheit beleuchtet beim Eingang der Apotheke oder in dessen unmittelbarer Nähe hinzuweisen.
- (2.) Die nach den Bestimmungen dieser Verordnung festgelegten Betriebszeiten und Bereitschaftsdienstzeiten sind einzuhalten. Außerhalb dieser Zeiten ist die Durchführung von Kundenverkehr nicht gestattet.
- (3.) Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 41 Apothekengesetz bestraft.

§ 5

In- und Außerkrafttreten

- (1.) Diese Verordnung tritt mit Samstag, 26. Oktober 2019 in Kraft. Bis Samstag, 2. November 2019, 8 Uhr, hat die Diana-Apotheke in Güssing Turnusbereitschaftsdienst gemäß § 2 Abs. 1 zu versehen.
- (2.) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Verordnungen der Bezirkshauptmannschaft Güssing vom 26. Februar 2001, Zahl: 19/01/315-2001, vom 4. April 2001, Zahl: 19/01/315/04-2001, vom 18. Dezember 2006, Zahl: GS-12-11-1-12, und vom 22. Juni 2007, Zahl: GS-12-11-1-17, außer Kraft.

Die Bezirkshauptfrau:
Mag. Dr. Wild, MBA

312. Stellenausschreibung für die Stelle einer Amtsleiterin oder eines Amtsleiters des Gemeindeamtes der Gemeinde Draßburg

Gemäß § 18 Abs. 8 des Bgld. Gemeindebedienstetengesetzes 2014, LGBl. Nr. 42/2014, in der geltenden Fassung, gelangt beim Gemeindeamt der Gemeinde Draßburg der Dienstposten einer Leiterin oder eines Leiters des Gemeindeamtes zur Ausschreibung.

Einstufung:	Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe gv 2
Beschäftigungsmaß:	100 %, d.s. 40 Wochenstunden
Grundgehalt brutto	gv2, € 2653,80 (ohne Anrechnung von Vordienstzeiten und ohne Berücksichtigung eines Abschlages von 5 % während der Ausbildungsphase)
Funktionszulage	€ 494,30 (gem. § 62 Abs. 1 und 2 Bgld. Gemeindebedienstetengesetz 2014, LGBl. Nr. 42/2014; bei erfolgreich abgelegter Gemeindeverwaltungsdienstprüfung)
Dienstantritt:	ehestmöglich

Gem. § 18 Abs. 2 des Bgld. Gemeindebedienstetengesetzes 2014, LGBl. Nr. 42/2014, in der geltenden Fassung, hat die Leiterin oder der Leiter des Gemeindeamtes für einen gesetzmäßigen, einheitlichen sowie sparsamen, geregelten, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Geschäftsgang in sämtlichen Geschäften der Gemeinde zu sorgen; ihr oder ihm obliegt auch die Führung der Dienst- und Fachaufsicht über alle Gemeindebediensteten. Die Leiterin oder der Leiter des Gemeindeamtes führt die Verwendungsbezeichnung „Amtfrau“ oder „Amtmann“.

Das Aufgabengebiet umfasst die Besorgung der der Gemeinde sowohl im eigenen als auch im übertragenen Wirkungsbereich des Bundes und des Landes sowie im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung obliegenden Aufgaben sowie die Führung der Dienst- und Fachaufsicht über die übrigen Gemeindebediensteten, jeweils unter der Leitung und nach Weisung der zuständigen Gemeindeorgane.

Anstellungserfordernisse:

1. österreichische Staatsbürgerschaft,
2. Vollendung des 18. Lebensjahres,
3. persönliche und fachliche Eignung für die Erfüllung der Aufgaben, die mit der vorgesehenen Verwendung verbunden sind,
4. volle Handlungsfähigkeit,
5. erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule oder der Berufsreifeprüfung
6. Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der Gemeindeverwaltung und der Mitarbeiterführung
7. erfolgreiche Ablegung der Gemeindeverwaltungsdienstprüfung

Die Anstellungserfordernisse der Z 1 bis 6 sind unbedingt zu erfüllen.

Von der Erfüllung der Anstellungserfordernisse der Z 7 wird abgesehen, wenn sich keine geeignete Bewerberin bzw. kein geeigneter Bewerber meldet, die oder der dieses Erfordernis erfüllt. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass die Bestellung zur Leiterin bzw. zum Leiter und die Zuerkennung der Funktionszulage, erst nach Ablegen der Gemeindeverwaltungsdienstprüfung erfolgen kann.

Die Auswahlentscheidung zwischen mehreren Bewerberinnen und Bewerbern, die die Anstellungserfordernisse erfüllen, wird nach folgenden Kriterien getroffen:

1. Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts, die für die Wahrnehmung der mit der Leitung des Gemeindeamtes verbundenen Aufgaben erforderlich sind,
2. Beherrschung moderner Methoden in Führungsstil und Verwaltungstechnik,
3. Fähigkeit zur Menschenführung und Organisation,

4. Eigeninitiative,
5. sachbezogenes Verhandlungsgeschick,
6. Durchsetzungsvermögen,
7. Befähigung zu kooperativer und koordinierender Arbeit,
8. eigenverantwortliche Entscheidungsfähigkeit,
9. EDV-Kenntnisse.

Die Stellenbewerbungen sind wie folgt zu belegen (in Kopie):

- Lebenslauf
- Geburtsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Strafregisterauszug bzw. -bescheinigung
- Reifeprüfungszeugnis
- amtsärztliches Zeugnis
- Verwendungszeugnisse
- Heiratsurkunde
- Geburtsurkunde/n des/r Kindes/r
- bei männlichen Bewerbern: Wehrdienst-, Zivildienstbescheinigung bzw. Befreiungsschein

Die an den Gemeinderat der Gemeinde Draßburg zu richtenden Bewerbungen sind unter Beilage sämtlicher, in der Ausschreibung geforderter Unterlagen innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen des Landesamtsblattes, das die Ausschreibung enthält, beim Gemeindeamt Draßburg einzubringen. Maßgebend ist das Datum des Einlangens.

Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, der der Herausgabe und Versendung des die Ausschreibung enthaltenden Landesamtsblattes für das Burgenland folgt.

Unvollständig bzw. verspätet einlangende Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Der Bürgermeister:
Ing. Haider

313. Stellenausschreibung für eine/n Sachbearbeiter/in im Bereich Technik im Krankenhaus Oberwart

Die KRAGES, der größte Gesundheitsdienstleister des Burgenlandes betreibt 3 Standardkrankenhäuser in Güssing, Oberpullendorf, Kittsee und 1 Schwerpunktkrankenhaus in Oberwart.

Wir bieten ein persönliches Betriebsklima, ein konkurrenzfähiges Gehaltssystem und gute berufliche Ausbildungs- und Entfaltungsmöglichkeiten.

Im a.ö. KH Oberwart gelangt folgende Position zur Besetzung:

SACHBEARBEITER/IN IM BEREICH TECHNIK

Aufgaben:

- Koordination und Administration von Instandhaltungsleistungen (Wartungspläne, Arbeitsaufträge) mit und Koordination von Fremdpersonal am Standort, Abwicklung von Bestellungen inkl. Erfassung von Arbeitsscheinen und Rechnungsprüfung
- Unterstützung bei der Analyse von Instandhaltungsleistungen sowie Einführung und Durchführung von Maßnahmen/Wartungsplänen
- Unterstützung bei der Dienstplanführung

- Dokumentation von Instandhaltungsleistungen in SAP; Stammdatenerfassung und Stammdatenpflege
- Administration, Koordination, Nachverfolgung der Erfüllung von Betriebsauflagen (Behörden, Energie, etc.), unternehmerischen Vorgaben sowie von Budgetvorgaben
- Unterstützung bei der Budgeterstellung
- Unterstützung bei der Abwicklung von Angebotsverfahren

Anforderungen:

- technische Grundausbildung im Bereich der technischen Gebäudeausstattung oder Medizintechnik (4-jährige Fachschule oder dgl.)
- ausgezeichnete Deutschkenntnisse
- gute EDV-Kenntnisse, SAP-Kenntnisse von Vorteil
- kaufmännische Grundkenntnisse von Vorteil
- Erfahrung mit Beschaffungsvorgängen (BVerG) von Vorteil
- eigener PKW, Führerschein B und Reisebereitschaft

Die Aufnahme ist in einem Beschäftigungsausmaß von 100% (40 Wochenstunden) vorgesehen. Das Monatsentgelt beträgt mind.

€ 2.450,- brutto, Dieses Mindestgehalt kann sich auf Basis der geltenden Rechtsvorschriften, besonders der Anrechnung von Vordienstzeiten, erhöhen.

Voraussetzung der Aufnahme ist der Nachweis der erfolgten Immunisierung laut Immunitätsnachweisformular der KRAGES.

Sollten Sie sich von dieser Herausforderung angesprochen fühlen, bewerben Sie sich bitte bis 08. November 2019 auf unserer Jobbörse unter www.krages.at oder per Post an die KRAGES, a.ö. KH Oberwart, Dornburggasse 80, 7400 Oberwart. Bei Fragen zur Ausschreibung wenden Sie sich bitte an Frau Gabriela Kirnbauer, Tel.: 057979/33111.

314. Stellenausschreibung für Biomedizinische/r Analytiker/in am Institut für klinische Pathologie und Molekularpathologie - Mikrobiologie

Die KRAGES, der größte Gesundheitsdienstleister des Burgenlandes betreibt 3 Standardkrankenhäuser in Güssing, Oberpullendorf, Kittsee und 1 Schwerpunktkrankenhaus in Oberwart.

Wir bieten ein persönliches Betriebsklima, ein konkurrenzfähiges Gehaltssystem und gute berufliche Ausbildungs- und Entfaltungsmöglichkeiten.

Folgende Position gelangt ab sofort zur Besetzung:

Biomedizinische/r Analytiker/in am Institut für klinische Pathologie und Molekularpathologie - Mikrobiologie

Ihr Profil:

- entsprechende abgeschlossene Berufsausbildung
- Erfahrung in mikrobiologischer Tätigkeit von Vorteil
- Ausbildung in rezenten molekularpathologischen Methoden
- hohe fachliche und soziale Kompetenz
- Verantwortungsbewusstsein

- Organisationstalent und strukturierte Arbeitsweise
- Bereitschaft zur Leistung von Wochenend- und Feiertagsdiensten

Wir bieten:

- eigenverantwortliches Handeln im interdisziplinären Team
- gutes Arbeitsklima
- Möglichkeit zu Fortbildungen
- interessantes, abwechslungsreiches Aufgabengebiet

Die Aufnahme ist als Vertragsbedienstete/r, in einem Beschäftigungsausmaß von 100% (40 Wochenstunden) vorgesehen. Die Entlohnung erfolgt gemäß dem Bezugsschema K3b, das Monatsentgelt beträgt € 2.504,60 brutto (auf Vollzeitbasis) inklusive den gesetzlich vorgesehenen Zulagen. Dieses Mindestgehalt kann sich auf Basis der geltenden Vorschriften, besonders der Anrechnung von Vordienstzeiten, erhöhen.

Voraussetzung der Aufnahme ist der Nachweis der erfolgten Immunisierung laut Immunitäts-nachweis-Formular der KRAGES.

Sollten Sie sich von dieser Herausforderung angesprochen fühlen, bewerben Sie sich bitte bis 24. Oktober 2019 auf unserer Jobbörse unter www.krages.at oder per Post an das a. ö. KH Oberwart, z.H. Herrn Prim. Dr. Gerhard Böhm, Dornburggasse 80, 7400 Oberwart, Tel. 057979/33540.

Landesamtsblatt für das Burgenland

Herausgeber: Amt der Burgenländischen Landesregierung - Erscheinungsort: 7000 Eisenstadt

Einschalttexte sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesamtsdirektion in 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Tel. 02682/600, E-Mail: post.amtsblatt@bgld.gv.at; Hr. Harald Zinkl, Durchwahl 2898, Fax: 02682/600-2700, einzusenden. Einschaltungen erfolgen entsprechend dem Burgenländischen Verlautbarungsgesetz, LGBl. Nr. 65/2014 und kosten € 0,43 per Millimeterzeile der Einschaltungsfläche. Annahmeschluss für Einschaltungen: jeweils Montag, 14 Uhr; fällt der Montag auf einen Feiertag: Dienstag, 10 Uhr; spätere Einsendungen werden in der nächsten Ausgabe verlautbart. Insetrate: ganzseitig € 379,-, halbseitig € 188,-, viertelseitig € 94,- und eine Achtelseite € 47,-. Hersteller: Amt der Burgenländischen Landesregierung, A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung übernimmt keinerlei Haftung für die Identität von Inserenten, die Richtigkeit, und den Inhalt von Inseraten sowie für Satz- und Druckfehler.

